

BGer 5A_346/2025 vom 12. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_346_2025

FR: TF 5A_346/2025 du 12 mai 2025

IT: TF 5A_346/2025 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine solche Darlegung findet sich in der Beschwerde nicht. Wie bereits vor beiden kantonalen Instanzen erhebt der Beschwerdeführer Vorwürfe an seine abgeschiedene Ehefrau, mehr als angegeben gearbeitet und Vermögenswerte verheimlich zu haben, und macht geltend, der Beschwerdegegner hätte in den seinerzeitigen Verfahren deren Aussagen ohne Prüfung übernommen. Eine irgendwie geartete Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen findet nicht statt. Diese gehen dahin, dass der Beschwerdeführer keinen Bezug auf die erstinstanzlichen Erwägungen nehme und weder die Rechtzeitigkeit seines Ausstandsbegehrens noch darlege, inwiefern im hängigen Verfahren auf unentgeltliche Rechtspflege für das Abänderungsverfahren ein Ausstandsgrund gegenüber dem Beschwerdegegner vorliegen sollte, sondern er sich inhaltlich einzig auf die rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend Eheschutz und Scheidung beziehe, die nicht mehr Beurteilungsgegenstand seien. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass entgegen dem, was der Beschwerdeführer in seinen Rechtsbegehren zum Ausdruck bringt, nicht etwa der Beschwerdegegner selbst über seinen Ausstand geurteilt, sondern vielmehr am 13. Februar 2025 die Präsidentin der Abteilung 2 des Bezirksgerichts Luzern hierüber entschieden hat.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.